



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Josef Zellmeier CSU**
vom 04.07.2023

Einsatz von Rettungsfahrzeugen in unwegsamem Gelände

Neben den regulären Rettungsfahrzeugen wie Rettungswagen, Krankentransportwagen oder ähnlichen Fahrzeugen verwenden Rettungsorganisationen beispielsweise bei der Bergrettung oder in unwegsamem Gelände Fahrzeuge mit behelfsmäßigen Aufbauten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Werden nach Kenntnis der Staatsregierung Quads oder Golfcarts mit Aufbauten als Rettungsfahrzeuge eingesetzt und ist der Einsatz solcher Fahrzeuge rechtlich abgesichert? 2
 2. Handelt es sich bei solchen Fahrzeugen, bei denen in den Zulassungspapieren der Zusatz „Zur Verwendung für den Rettungs- oder Katastrophenschutz“ eingetragen ist, um Rettungsfahrzeuge für den Einzelfall oder für den regelmäßigen und regulären Einsatz? 2
 3. Sofern es sich nicht um Rettungsfahrzeuge für den regelmäßigen Einsatz handelt, welche rechtlichen Konsequenz hätte es für die Rettungsorganisationen im Schadensfall, die ein solches Fahrzeug dennoch regulär verwenden? 2
 4. Hat es nach Kenntnis der Staatsregierung Schadensfälle im Rahmen von Rettungseinsätzen gegeben, bei denen solche Fahrzeuge im Einsatz waren? 3
 5. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung neben Rettungswagen und Krankentransportwagen und baugleichen Fahrzeugen weitere Fahrzeuge ohne Aufbauten, Halterungen oder Anhänger, die für die Personenrettung zugelassen sind? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 22.07.2023

- 1. Werden nach Kenntnis der Staatsregierung Quads oder Golfcarts mit Aufbauten als Rettungsfahrzeuge eingesetzt und ist der Einsatz solcher Fahrzeuge rechtlich abgesichert?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sind innerhalb der Bergwacht Bayern sogenannte „All-Terrain-Vehicles“ (ATV) bekannt, welche auch als „Quad“ bezeichnet werden können. Diese werden mit verschiedenen Aufbauten unter anderem auch zur Personenrettung in unwegsamem Gelände eingesetzt.

Über den Einsatz von Golfcarts liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach Art. 41 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) müssen alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein. Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen. Nach Auskunft der Bergwacht Bayern sind sämtliche ATV inkl. Aufbauten durch einen externen Gutachter geprüft.

- 2. Handelt es sich bei solchen Fahrzeugen, bei denen in den Zulassungspapieren der Zusatz „Zur Verwendung für den Rettungs- oder Katastrophenschutz“ eingetragen ist, um Rettungsfahrzeuge für den Einzelfall oder für den regelmäßigen und regulären Einsatz?**

Nach Auskunft der Bergwacht Bayern werden sämtliche ATV als reguläres Einsatzmittel verwendet. Die konkrete Verwendung als Rettungsmittel zur Personenrettung hängt von den Umständen des Einzelfalls vor Ort ab.

Der Zusatz „Zur Verwendung für den Rettungs- oder Katastrophenschutz“ ist dabei kein standardisierter Eintrag in den Fahrzeugpapieren. Er könnte aus zulassungsrechtlicher Sicht erfolgt sein, um Ausnahmen oder Sonderausrüstungen nur auf die genannte Verwendung zu beschränken.

- 3. Sofern es sich nicht um Rettungsfahrzeuge für den regelmäßigen Einsatz handelt, welche rechtlichen Konsequenz hätte es für die Rettungsorganisationen im Schadensfall, die ein solches Fahrzeug dennoch regulär verwenden?**

Bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen wird nur geprüft, ob für ein Fahrzeug eine dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) entsprechende Deckung der Schäden Dritter besteht. Ob aufgrund der Verwendung im Rettungsdienst zusätzliche Pflichten der Versicherungsnehmer bestehen, kann die Zulassungsbehörde nicht feststellen. Der Fahrzeughalter ist zur Vermeidung von Regressforderungen selbst verantwortlich, seiner Versicherung Risiken anzuzeigen, die den verkehrsüblichen Gebrauch eines Fahrzeugs übersteigen.

- 4. Hat es nach Kenntnis der Staatsregierung Schadensfälle im Rahmen von Rettungseinsätzen gegeben, bei denen solche Fahrzeuge im Einsatz waren?**

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

- 5. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung neben Rettungswagen und Kranktransportwagen und baugleichen Fahrzeugen weitere Fahrzeuge ohne Aufbauten, Halterungen oder Anhänger, die für die Personenrettung zugelassen sind?**

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor. Die jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes sind für die Einhaltung des Art. 41 BayRDG sowie die Zulassung der verschiedenen Rettungsmittel selbstständig verantwortlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.